

Übersicht typischer Rechtsformen bei Existenzgründungen – wichtige Merkmale

	Einzelunternehmen	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Firma	Personen-, Sach-, Misch- oder Fantasiefirma (beliebiger Firmenname) mit Zusatz „e.Kfm.“ oder „e.Kfr“ = eingetragene(r) Kaufmann/-frau	Beliebiger Firmenname mit Zusatz „OHG“	Beliebiger Firmenname mit Zusatz „KG“	Keine Firma Handelsregistereintrag möglich	Beliebige Firma mit Zusatz „GmbH“	Beliebige Firma mit Zusatz „AG“
Geschäftsführung und Vertretung	Betriebsinhaber alleine	Jeder Gesellschafter alleine (gesetzliche Regelung)	Sog. Komplementäre = Gesellschafter, die Vollhafter sind	Alle Gesellschafter gemeinschaftlich, vertragliche Regelung möglich	Geschäftsführer (eigenes Organ), die o. der Gesellschafter können jedoch diese Funktion selbst ausfüllen	Vorstand (eigenes Organ)
Haftung	Alleine mit Geschäfts- und Privatvermögen	Jeder Gesellschafter haftet unmittelbar, unbeschränkt (=Gesellschafts- u. Privatvermögen) und gesamt-schuldnerisch	Der oder die Komplementäre haften wie OHG-Gesellschafter, die sog. Kommanditisten nur mit ihrer Kapitaleinlage	Persönliche Haftung der Gesellschafter mit Gesellschafts- u. Privatvermögen	Die Haftung bleibt beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen bzw. den einzelnen Geschäftsanteil	Die AG haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen, der einzelne Aktionär mit dem Wert der Aktie
Kapital	Kein Mindestkapital notwendig. Betriebsinhaber alleine	Kein Mindestkapital notw. Einlagepflicht eines jeden Gesellschafters (oder vertragl. Abweichung möglich)	Kein Mindestkapital notw.; Kommanditist und Komplementär(e) erbringen eine Kapitaleinlage	Kein Mindestkapital notwendig	Sog. Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR als Mindestkapital nötig	Sog. Grundkapital in Höhe von 50.000 EUR Kapitalgeber sind die Aktionäre (bei Gründung)
Gewinnverteilung	Betriebsinhaber alleine	Vertragliche Regelung oder 4% Zinsen auf Kapitaleinlage, Rest nach Köpfen (gesetzliche)	Vertragliche Regelung oder 4% Zinsen auf Kapitaleinlage, Rest im angemessenen Verhältnis	Vertragliche Regelung oder Verteilung nach „Köpfen“	Grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile	Gewinnausschüttung entsprechend Beschluss der Hauptversammlung (= Aktienbesitzer)
Besonderheiten		Nur für Kaufleute, nicht für Kleingewerbetreibende	Es gibt 2 Gesellschafterarten: die sog. Komplementäre, die einem OHG-Gesellschafter gleichzusetzen sind und sog. Kommanditisten, die meist „nur“ (finanzielle) Teilhaber u. nicht in die Geschäftsführung eingebunden sind	Formfreiheit bei der Gründung; Als Organisationsform auch für Freiberufler geeignet (neben sog. Partnerschaftsgesellschaften)	Auch Einzelpersonen können eine sog. Ein-Personen GmbH gründen	Geeignete Rechtsform für sehr hohen Kapitalbedarf